

Satzung
der Stadt Iserlohn über die Lage und Größe,
Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von
Spielflächen für Kleinkinder (Kinderspielflächensatzung)

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 20. Mai 1987 die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 2023) und § 81 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232).

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Spielflächen für Kleinkinder, die nach § 9 Abs. 2 BauO NW bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf Grundstücken bereitzustellen sind. Sie findet ferner Anwendung, wenn die Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Kinderspielplätzen nach § 9 Abs. 2 Satz 4 BauO NW verlangt. In diesen Fällen können die Anforderungen an Lage, Größe, Beschaffenheit und Ausstattung (§§ 2, 3, 4) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

(2) Zur Bereitstellung und Unterhaltung der Spielflächen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Erbbauberechtigte treten an die Stelle der Eigentümer. Ist ein Bauherr nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, so obliegen ihm diese Pflichten.

(3) Diese Satzung gilt ferner für Spielflächen für Kleinkinder als Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 11 BauO NW.

§ 2
Lage

(1) Die Spielflächen sind möglichst so anzulegen, dass sie überwiegend besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als zehn Wohnungen bestimmte Spielflächen müssen von Fenstern für erdgeschossige Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein.

Die Spielflächen sollen jedoch nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.

(2) Die Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kfz sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen und abzusichern, dass Kleinkinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kfz müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 3
Größe

(1) Die Größe der Spielflächen für Kleinkinder richtet sich nach der Zahl und Art der Wohnungen auf den zuzuordnenden Grundstücken.

Nach ihrer Zweckbestimmung für die ständige Anwesenheit von Kleinkindern nicht geeignete Wohnungen, wie z. B. solche für Einzelpersonen oder für ältere Menschen (Ein-

raumwohnungen, Appartements, Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Größe der Spielfläche nach Abs. 2 außer Ansatz.

(2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 25 qm betragen und soll 150 qm nicht überschreiten. Dabei gilt der Grundsatz, dass mehrere kleine Spielflächen sinnvoller sind als eine große Anlage. Je Wohnung sind grundsätzlich 5 qm Spielfläche zu schaffen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf und bis zu 30 Wohnungen erhöht sich die Spielfläche linear. Bei Gebäuden mit mehr als 30 Wohnungen ermäßigt sich die notwendige nutzbare Spielfläche (Anzahl der Wohnungen x 5 qm) je angefangene 10 Wohnungen um je 5 v. H.; bei Gebäuden mit über 100 Wohnungen beträgt die Ermäßigung 40 v. H.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

(1) Die Spielflächen sind so herzurichten, dass sie von Kleinkindern möglichst ganzjährig bespielbar sind und auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Ein Teil der Spielfläche, in der Regel 1/5, ist als Sandspielfläche herzurichten. Die Sandspielfläche ist mit einer auch als Sitzgelegenheit geeigneten Holzumrandung einzufassen. Die verbleibende Spielfläche muss nach Gestaltung und Bodenart für Lauf- und Gruppenspiele geeignet sein. Für über 50 qm große Spielflächen muß für je 50 qm (Restflächen sind auf 50 qm aufzurunden) ein Spielgerät zur Verfügung stehen. Die Spielgeräte sind so auszuwählen, dass sie den Spielbedürfnissen von Kleinkindern entsprechen. Spielgeräte und Unterboden müssen der DIN 7926 und den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

(2) Jede Spielfläche ist mit einer Sitzbank auszustatten. Bei größeren Spielflächen muss je 50 qm (Restflächen sind auf 50 qm aufzurunden) eine Sitzbank aufgestellt werden.

(3) Spielflächen sollen möglichst durch Modellierung der Bodenfläche und durch geeignete Bepflanzung räumlich gegliedert werden. Bei über 100 qm großen Spielflächen ist eine Gliederung der Flächen in verschiedene Spielbereiche vorzunehmen. Modellierungen der Bodenfläche (Hügel o. ä.) können als spielerisches Element mit eingeplant werden. Bepflanzungen und Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestfläche der Spielflächen nicht einschränken. Einfriedungen dürfen keine Gefahr für Kinder in sich bergen. Durch einen deutlich sichtbaren und dauerhaften Anschlag ist darauf hinzuweisen, dass die Spielfläche nur für Kleinkinder angelegt wurde. Weiterhin ist darauf aufmerksam zu machen, dass Hunde von der Kleinkinderspielfläche fernzuhalten sind.

§ 5 Unterhaltung

(1) Spielflächen, ihre Zugänge und Einrichtungen (z. B. Spiel- und Klettergeräte, Sandkästen) sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal im Jahr zu erneuern.

(2) Spielflächen, deren Zugänge und Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde verändert oder ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche für Kleinkinder

1. von geringerer als der in § 3 festgesetzten Größe bereitstellt,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 2 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. deren Zugang oder die Einrichtungen entgegen § 5 Abs. 1 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde die Spielfläche entgegen § 5 Abs. 2 verändert oder ganz oder teilweise beseitigt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Iserlohn über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder vom 23. Dezember 1975 außer Kraft.

Iserlohn, 13. Juni 1987

Fischer
Bürgermeister